

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. September 1923.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen. 1) Notgesetz über die Verwendung der Korneinkünfte der Pfarren. 2) Kirchengesetz betr. die Berücksichtigung der Geldbewertung bei der Kirchensteuer. 3) Dritte Abänderung zur Gebührenordnung des Oberkirchenrates. 4) Beschlüsse des Synodalausschusses betr. Sägegelder und Gebühren für Kirchenbuchauszüge. 5) Berichtigung zu Amtsblatt Nr. 12. 6) Gebühren für kirchliche Amtshandlungen. 7) Steuerungs- und Frauenzuschlag. 8) Kilometergelder. 9) Volksversicherung. 10-12) Kollekten. 13) Festschrift „Christentum der Sat“. — II. Personalveränderung.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 6707.

Betr. Notgesetz über die Verwendung der Korneinkünfte der Pfarren.

Um die bestimmungsmäßige Verwendung der Korneinkünfte der Pfarren zu fördern, hat der Synodalausschuß in seiner Sitzung vom 19. September 1923 auf Antrag des Oberkirchenrats nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 der Kirchenverfassung das folgende

Notgesetz

beschlossen, das hierdurch verkündigt wird:

§ 1.

Alle Korneinkünfte der Pfarren, mit Ausnahme der von dem Pfarrinhaber nach seinen besonderen Verhältnissen für die Haus- und Feldwirtschaft benötigten Menge, sind wertbeständig zu erhalten oder anzulegen.

Dies erfolgt nach näherer Bestimmung des Oberkirchenrats:

- a) bei in Natur geliefertem Korn durch dessen Einlagerung für Rechnung der Landeskirchenkasse,
- b) bei einer für Korn gezahlten Geldvergütung, soweit diese über die fälligen Gehaltsraten hinausgeht, durch beschleunigten Ankauf von Korn mittels der Vergütung und durch Einlagerung des gekauften Kornes für Rechnung der Landeskirchenkasse.

Über die Verwertung des eingelagerten Kornes bestimmt der Oberkirchenrat mit der Maßgabe, daß der Erlös in erster Linie zur Deckung des Fehlbetrages in

dem Solleinkommen (vgl. § 3) derjenigen Pfarre zu verwenden ist, welche das Korn abgeliefert hat.

§ 2.

Der Wert des nach § 1 vom Pfarrinhaber zurückbehaltenen Kornes ist von ihm in die Vierteljahrsveranschlagung insoweit einzustellen, als es in dem betreffenden Vierteljahr zur Verwendung gekommen ist, und zwar zu den vom Oberkirchenrat bekanntzugebenden Kornpreisen am ersten Wochentag des Vierteljahres.

§ 3.

Soweit das Solleinkommen eines Pfarrinhabers für den der Berechnung zugrunde liegenden Zeitraum nicht durch andere Einkünfte gewährleistet wird, hat die Landeskirchenkasse dem Pfarrinhaber im voraus den Fehlbetrag bis zur Höhe des Wertes der von ihm der Landeskirchenkasse überwiesenen Korneinkünfte auszuführen. Der Berechnungswert des Kornes wird durch den Preis am ersten Wochentage des betreffenden Zeitraums bestimmt.

Als „Solleinkommen“ im Sinne des Abs. 1 ist für die unter den § 4 des Kirchengesetzes vom 18. Mai 1923 betr. das Diensteinkommen der Präpste, Pastoren und Hilfsprediger usw. fallenden Pfarren das Einkommen anzusehen, welches ihnen nach Abzug des nach dem angezogenen § 4 von ihnen abzuliefernden Überschusses verbleibt.

§ 4.

An dem Pfründenrecht und der Deserviten-Ordnung soll durch die Bestimmungen dieses nur das Nutzungsrecht zeitweilig einschränkenden Gesetzes nichts geändert werden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Begründung und Erläuterung.

Das vorstehende Notgesetz rechtfertigt sich als Maßnahme, die nach Erschöpfung aller anderen Mittel und Prüfung aller sonstigen Möglichkeiten zur Fernhaltung der äußersten Not besonders von den städtischen Pfarrhäusern als unumgängliche Notwendigkeit erscheinen mußte. Die Kirche durfte nicht ohne Verfügung über wertbeständige Mittel dem kommenden Wirtschaftsjahr entgegengehen. Die bisher mit äußerster Anstrengung und unter erheblicher Zinsbelastung erhaltenen Anleihen, die Zuwendungen aus dem Notstandsfonds, die auf Grund des § 60, 8 des Finanzausgleichsgesetzes staatlicherseits bisher überwiesenen 142 Milliarden reichen kaum zur Deckung aller Bedürfnisse bis zu Beginn des Winterhalbjahrs. Die Kirchensteuern gingen trotz unausgesetzter Bemühungen verspätet und entwertet ein. Ihre laufende Erfassung von den nicht rollenmäßig veranlagten Zahlern begegnete zunächst finanztechnischen Bedenken der zuständigen Finanzbehörde und ist erst auf Grund eines inzwischen angeregten Reichsgesetzes zu ermöglichen. Auch die beabsichtigte freiwillige Steuerablieferung stieß auf Schwierigkeiten. Die Pfründenabgaben aus den vergangenen Winterquartalen, zum Teil bereits gleichfalls entwertet, waren schon nach jedesmaligem Eingang

sofort wieder zur Verteilung gekommen und wurden im übrigen teilweise auch durch das Defizit der abliefernden Pfarren während des Sommerhalbjahrs wieder aufgewogen. Die Vergünstigung des erwähnten § 60, 8 kann bei der undorhersehbaren politischen Entwicklung als sichere Grundlage einer voraussetzenden, gesunden Wirtschaftsführung nicht unbedingt gewertet werden. So verblieb der Kirche keine andere Hilfe als die Ausnutzung der vorhandenen Sachwerte ihrer Pfründen und die auf eigene Rechnung und Gefahr übernommene wertbeständige Anlage der Korneinkünfte.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird das Folgende bemerkt:

Zu § 1. Die zu Michaelis fälligen Kornlieferungen sind restlos in der Veranschlagung für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September anzurechnen, damit ihre wertbeständige Anlage ohne Zeit- und Währungsverlust geschehen kann. Die Herren Pastoren wollen daher die Veranschlagung für das laufende Vierteljahr nicht eher einreichen, als bis der Oberkirchenrat die Berechnungsgrundsätze bekanntgegeben hat. Die Pflicht wertbeständiger Anlage erleidet jedoch durch etwaige Verspätung der Veranschlagung keine Verzögerung.

Die Verpflichtung zu sofortiger wertbeständiger Anlage umfaßt selbstverständlich auch die Martinilieferungen, wiewgleich diese erst in der am 15. Januar n. J. fälligen Veranschlagung rechnungsmäßig in Erscheinung treten. Auf pünktliche Ablieferung seitens der Lieferungspflichtigen ist nachdrücklich zu halten.

Die Abschätzung der nach Absatz 1 von dem Pfründeninhaber zur Deckung eigenen Bedarfs zurückzubehaltenden Menge bleibt seinem pflichtgemäßen Ermessen vorbehalten. Dieser Teil kommt jedoch gleichfalls staffelweise zur Berechnung, und zwar nach den Bestimmungen des § 2.

Die nach a) und b) vorgeschriebene Einlagerung des Kornes kann in den eigenen Räumen der Pfarre oder bei einem Kornhändler, Müller oder der Raiffeisengenossenschaft geschehen.

Der nach b) von der Geldvergütung zurückzubehaltende Betrag errechnet sich nach einer vom Oberkirchenrat bekanntzugebenden Gehaltstabelle und umfaßt das Sollgehalt der X. Gruppe, soweit dies nicht durch Pfarreinkünfte gedeckt ist, für das zurückliegende Vierteljahr 1. Juli bis 30. September und für den Monat Oktober.

Über das nach Abzug eigenen Bedarfs eingelagerte Korn steht dem Pfründeninhaber die freie Verfügung nicht zu. Sofern das für Haus und Feld benötigte Quantum durch Ertrag eigener Wirtschaft erbracht wird, ist ein Abzug von den Kornlieferungen unstatthaft. Das in Natur oder in bar abgelieferte Korn scheidet aus der Veranschlagung aus, ist jedoch auf der Rückseite des Formulars als abgeliefert aufzuführen.

Zu § 2. Die zurückbehaltene Kornmenge braucht in den folgenden Veranschlagungen nicht mechanisch gebiertelt zu werden, sondern kommt für jedes abgelaufene Vierteljahr, erstmalig also in der zum 15. Januar 1924 fälligen Veranschlagung zu demjenigen Bruchteil zur Verrechnung, zu dem es tatsächlich zur Verwendung gekommen ist.

Zu § 3. Der in Anfang und Schluß des Abs. 1 gewählte Ausdruck „Zeitraum“ findet seine Erklärung in der Änderung der Beamtenbesoldung, die nicht

mehr eine vierteljährliche, sondern eine monatliche Gehaltszahlung vorschreibt, und sieht zugleich die Möglichkeit weiterer reichsgesetzlicher Änderungen der für die Zahlungen bemessenen Zeiträume vor.

Durch die nach § 4 des in Abs. 2 erwähnten Kirchengesetzes vorgesehene Vereinbarung erleidet die Einlagerungs- bzw. Ablieferungspflicht weder Verzögerung noch Einschränkung. Der vereinbarte Betrag wird dem Pfründeninhaber sofort nach Abschluß der Vereinbarung aus der Landeskirchenkasse ausgezahlt.

Schwerin, den 21. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

2) G.-Nr. III. 6615.

Auf Grund des § 39 Absatz 2 der Kirchenverfassung hat der Synodalausschuß dem Antrage des Oberkirchenrats entsprechend das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 11. September 1923,
betreffend die Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Kirchensteuer.**

§ 1.

Die für die Reichs-Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften über die Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Zahlung der Steuer — Reichsgesetz vom 20. März 1923, betreffend die Geldentwertung in den Steuergesetzen, Art. III (R. G. Bl. S. 206) und Zinssteuergesetz vom 11. August 1923 (R. G. Bl. S. 774) — finden auf die Zahlung der Kirchensteuer entsprechende Anwendung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 19. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

3) G.-Nr. III. 6556.

Mit Ermächtigung des Synodalausschusses hat der Oberkirchenrat die nachstehende dritte Abänderung zur Gebührenordnung vom 5. März 1921 für den Oberkirchenrat beschlossen.

Die Herren Landesuperintendenten, Pröpste und Pastoren werden angewiesen, bei der Erhebung von Gebühren hiernach zu verfahren.

Schwerin, den 15. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Dritte Abänderung

zur Gebührenordnung vom 5. März 1921
für den Oberkirchenrat.

Zu erheben ist das Ein- bzw. Vielfache des jeweiligen
Portos für einen einfachen Fernbrief (20 g).

- BIV. 13. Für die Genehmigung der Beerdigung außerhalb des Kirchhofes 5—15 fach
BIV. 14. Für die Genehmigung zur Wiederausgrabung einer Leiche, um
sie anderswo beizusetzen 1—6 „
BV. 1 a) Entfreitung, Kinder von einem nicht zuständigen Geistlichen
taufen zu lassen 1—5 „
b) Entfreitung vom gesetzmäßigen Alter zum Zwecke der Konfirmation 1—5 „
c) Entfreitung von der öffentlichen Konfirmation außer in Krank-
heitsfällen 2—10 „
d) Entfreitung zur öffentlichen Konfirmation außerhalb der gesetz-
lichen Zeit 2—10 „
e) Entfreitung zur Konfirmation durch einen nicht zuständigen
Geistlichen oder außerhalb des Kirchspiels 2—5 „
f) Entfreitung zur Annahme eines anderen Beichtvaters 1—5 „
g) Entfreitung zur Beibehaltung des bisherigen Beichtvaters 1—5 „
BV. 2 a) Entfreitung von jedem kirchlichen Aufgebot außer in den Fällen
der Bekanntmachung im Kirchl. Amtsblatt 1922, Nr. 2 2—10 „
b) Erlaubnis zur Trauung durch einen nicht zuständigen Geist-
lichen oder außerhalb des Kirchspiels 2—10 „
c) Erlaubnis zur Trauung unter Entfreitung von einem Eheverbot 5—15 „
d) Erlaubnis zur Trauung eines nichtdeutschen Mannes 5—15 „

Schwerin, den 15. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

Be h m.

4) G.-Nr. III. 6729.

Die folgenden Beschlüsse des Synodalausschusses in seiner Sitzung vom 18. und 19. d. Mts. werden hiermit verkündet.

1. Die auswärtigen Mitglieder des Synodalausschusses sind berechtigt, bis auf andere Entscheidung der Landessynode den baren Verlag für Verpflegung und Nachtquartier in Schwerin zu liquidieren.

2. Die Gebühren für Kirchenbuchsauszüge (vergl. Kirchengesetz vom 18. 12. 1922 — Kirchl. Amtsblatt S. 116 — und dazu Bekanntmachung vom 2. 6. 1923 — Kirchl. Amtsblatt S. 100 — und 24. 8. 1923 — Kirchl. Amtsblatt S. 161 —) werden mit Zustimmung des Synodalausschusses so erhöht, daß fortan zu zahlen ist

die jeweilige Postgebühr für einen Fernbrief im Gewichte bis 20 g als Grundgebühr, die

1. für Bescheinigungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876 in dem zweifachen,
2. für Auszüge über mehr als eine an einer Person vollzogene Handlung in dem vierfachen,
sowie

3. für Auszüge, welche mehrere Personen betreffen, für jede Generation mit dem vierfachen Betrage zu vervielfältigen,
4. für Bescheinigungen aus der Zeit nach dem 1. Januar 1876 jedoch in dem einfachen Betrage zu erheben ist.

Schwerin, den 21. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

- 5) G.-Nr. III. 6611.

Betr. Berichtigung der Fassung der Resolution zum Kirchengesetz vom 18. Mai 1923, Amtsblatt Nr. 12, S. 150.

Die Entschließung der Landessynode zu Pos. XIII des Haushaltsplans ist durch ein Versehen in der Vorlage unrichtig wiedergegeben worden. Ihre Fassung lautet richtig:

„Es ist anzustreben, daß in der Regel jede Kirche und Kirchengemeinde, unbeschadet ihrer Ansprüche an Patronat und Eingepfarrte, die Mittel zur Bestreitung der Kosten, die mit ihrem gottesdienstlichen Leben zusammenhängen, also z. B. die Kosten des Orgelspiels, des Glockengeläutes, der Beleuchtung und Heizung der Kirche, der Beschaffung von Abendmahlswein, selber aufbringt. Ist das Kirchenärar nicht imstande, diese Kosten zu bestreiten, so ist zunächst auf Vermehrung der Einnahmen Bedacht zu nehmen, wie durch zeitgemäße Erhöhung der Pächte, Erhöhung der Gebühren für Orgelspiel bei Trauungen und durch Erhöhung der Stättegebühren für Grabstätten. Reichen auch die dadurch erzielten Mehreinnahmen nicht aus, so sind Kollekten zu veranstalten und sonstige Sammlungen in der Gemeinde vorzunehmen. Demnächst soll übrigens ein Prozentsatz von den aufkommenden Landeskirchensteuern zur Verfügung gestellt werden.

Bedürftigen Gemeinden darf die Landeskirchenkasse für diese Zwecke erforderlichenfalls Beihilfen aus Pos. XIII gewähren.“

Schwerin, den 19. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

- 6) G.-Nr. III. 6796.

Betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen.

Die im Kirchl. Amtsblatt Nr. 13, S. 166 bekanntgegebenen Gebühren für kirchliche Amtshandlungen werden auf das 5fache der dort festgesetzten Beträge erhöht. Diese Erhöhung tritt am Tage nach dem Erscheinen dieses Kirchl. Amtsblattes in Kraft.

Es sind also fortan zu erheben:

1. für eine Haustaufe 2½ Millionen Mark bzw. 250 000 Mark,
2. für eine Haustrauung das 2 000 000 fache des Friedenssatzes, mindestens jedoch 25 Millionen Mark für den Pastor,
3. für Beerdigungen das 1 000 000 fache der Friedensgebühren,
4. für die Konfirmation das 1 000 000 fache der Friedenssätze.

Die übrigen Bestimmungen des Kirchengesetzes betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen bleiben in der Fassung vom 6. März bzw. 2. Juni d. J. (vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 und 9) von Bestand. Die Erhöhung der Gebühren geschieht auf Grund des letzten Absatzes des genannten Gesetzes vom 15. Dezember 1922.

Schwerin, den 24. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

7) G.-Nr. III. 6748 b.

Betr. Steuerungs- und Frauenzuschlag.

Der Steuerzuschlag zu dem Grundgehalt, dem Ortzuschlag und den Kinderzuschlägen ist

für die erste Hälfte des Monats September 1923 auf 38 840 %,
für die Woche vom 16. bis 23. September 1923 auf 199 900 %,
für das 4. Viertel des Monats September auf 699 900 %,

der Frauenzuschlag

für die erste Hälfte September 1923 auf monatlich 20 Millionen,
für die Woche vom 16. bis 23. September 1923 auf monatlich 100 Millionen,
für das 4. Viertel des Monats September auf monatlich 350 Millionen Mark festgesetzt (Reg.-Bl. Nr. 117, 124 und 128 von 1923).

Schwerin, den 21. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

8) G.-Nr. III. 6555.

Betr. Kilometergelder.

Nach den Bekanntmachungen vom 17. Juli d. J. (Reg.-Bl. Nr. 88) und vom 6. September (Reg.-Bl. Nr. 118) sind die Kilometergelder, wie folgt, zu berechnen:

	ab	ab	ab
	1. Juli	1. August	20. August
Bei Benutzung des eigenen Fahrrades	600 M	2400 M	24 000 M
Für Fußmärsche	400 M	1600 M	16 000 M

Diese Sätze gelten für jedes Kilometer der kürzesten Verbindung der Hin- und Rückreise.

Schwerin, den 15. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

9) G.-Nr. III. 6525.

Betr. Volksversicherung.

Der zulässige Höchstbetrag des Sterbegeldes für das einzelne Mitglied ist auf 50. (fünfzig) Millionen Mark festgesetzt worden.

Schwerin, den 14. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

10) G.-Nr. III. 6746.

Betr. Kollekte für Förderung des kirchlichen Gesangwesens.

Der Oberkirchenrat ordnet hiermit eine allgemeine Kirchenkollekte für die Förderung des kirchlichen Gesangwesens an, die in den Kirchen des Landes anlässlich der Gedächtnisfeier zum vierhundertjährigen Bestehen des evangelischen Kirchenliedes, Sonntag, den 7. Oktober, zu halten ist. Der Ertrag ist unverzüglich an die Oberkirchenratskasse einzusenden.

Schwerin, den 21. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

11) G.-Nr. III. 6654.

Betr. Karfreitags- und Himmelfahrtskollekten.

Die Karfreitags- und Himmelfahrtskollekten für Zwecke der Inneren Mission haben insgesamt den Betrag von 1644057 Mk erbracht.

Schwerin, den 17. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

12) G.-Nr. III. 6673.

Betr. Auswanderermission.

Die Evangelische Auswanderermission in Bremen, Georgstr. 22, richtet die hierdurch übermittelte Bitte an die Pfarrämter, ihr jeden Auswanderer zu überweisen und seine Ankunft in Bremen rechtzeitig anzumelden. Die auswandernden Volks- und Glaubensgenossen erhalten dort seelsorgerliche Beratung und einen gedruckten „Abschiedsgruß“ mit den Anschriften der Einwanderer-Fürsorgevereine in den Hafenstädten des Auslandes. Auf Wunsch hilft die Mission jedem Auswanderer bei Ordnung seiner Angelegenheiten in Bremen, besorgt Schiffskarten und Unterkunft, holt vom Zuge ab und führt zum Schiffsbüro, zum Konsulat, zur ärztlichen Untersuchung, und nimmt sich besonders der allein reisenden Frauen, Mädchen und Kinder an. Die von der Mission anzufordernde rote Ausweis Karte ist bei Ankunft in Bremen sichtbar zu tragen. Die Namen der auswandernden Gemeindeglieder, die einen Paß beantragt haben, sind bei den zuständigen Ortsbehörden zu erfahren.

Schwerin, den 20. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

13) G.-Nr. III. 6672.

Betr. Festschrift „Christentum der Sat“.

Der Oberkirchenrat weist empfehlend auf die von D. Füllkrug herausgegebene, zum 75jährigem Jubiläum des Zentral-Ausschusses für die Innere Mission

der Deutschen evangelischen Kirche 1848—1923 erschienene Festschrift „Das Christentum der Tat“, Wiehern-Verlag, Berlin-Dahlem, Grundpreis 50 \mathfrak{M} mal Buchhandlungsbinder. Die Schrift enthält eine kurze wissenschaftliche Darstellung der Inneren Mission in ihren wichtigsten Arbeiten.

Schwerin, den 20. September 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

II. Personalveränderung.

14) G.-Nr. III. 6455 c.

An Stelle des verstorbenen Propstes Ehlers in Proseken ist der Pastor Lohff in Goldebee zum Propst des Lübower Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 14. September 1923.

